



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg (94,0 MHz)“ wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Der **NRJ Digital Radio GmbH** (FN 571971i) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, für die Dauer von zehn Jahren ab 03.10.2022 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet **„Stadt Salzburg (94,0 MHz)“** erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Salzburg Stadt und Umgebung, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das beantragte Radioprogramm ist ein deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm, das auf die Zielgruppe der 10- bis 35-Jährigen ausgerichtet ist. Das rund zwei Minuten pro Stunde zwischen 06:00 Uhr und 24:00 Uhr um lokale und regionale Werbung angereicherte Programm wird aus dem Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatradios Betriebs GmbH übernommen. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich mit einem Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Pop, RnB, Clubsounds, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf nationale und regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens halbstündlich, den Rest des Tages bis 19:00 Uhr stündlich und bei Bedarf in erhöhter Frequenz gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Service- und Informationsangebot mit z.B. Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte, etwa über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) und das zielgruppenrelevante Geschehen in den „Grätzeln“ der Stadt. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil beträgt inklusive Werbung durchschnittlich 30:70 (Wort:Musik).

2. Der NRJ Digital Radio GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.412/22-010, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 04.11.2021 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg (94,0 MHz)“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 10.01.2022 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 07.01.2022 ein Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität bei der KommAustria ein.

Weiters langte innerhalb offener Ausschreibungsfrist am 10.01.2022, um 11:08 Uhr, ein Antrag der NRJ Digital Radio GmbH (in der Folge: Antragstellerin) auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 19.01.2022 wurde die Antragstellerin gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung des Antrags aufgefordert.

Mit Eingabe vom 02.02.2022 kam die Antragstellerin dem Ergänzungsauftrag der KommAustria nach.

Am 02.03.2022 zog die N & C Privatrado Betriebs GmbH ihren Antrag vom 07.01.2022 zurück.

Mit Schreiben vom 03.03.2022 ersuchte die KommAustria die Salzburger Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Am 04.03.2022 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 09.03.2022 gab die Salzburger Landesregierung bekannt, dass keine Einwände gegen die Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestehen würden.

Am 28.03.2022 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Die KommAustria übermittelte der Antragstellerin mit Schreiben vom 07.04.2022 die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung und das frequenztechnische Gutachten zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Weitere Schriftsätze langten nicht ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Versorgungsgebiet**

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg (94,0 MHz)“ umfasst die Stadt Salzburg und Umgebung. Es können ca. 190.000 Personen versorgt werden. Die Gemeinden Anif, Anthering, Bergheim, Elixhausen, Elsbethen, Großmain, Grödig, Hallein, Hallwang, Koppl, Salzburg und Wals-Siezenheim werden vollständig bzw. teilweise versorgt.

Für die gegenständliche Übertragungskapazität besteht ein Eintrag im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

### **2.2. Zur Antragstellerin**

#### **2.2.1. Antrag**

Der Antrag der NRJ Digital Radio GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

#### **2.2.2. Struktur und Beteiligungen**

Die NRJ Digital Radio GmbH ist eine zu FN 571971i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Geschäftsführer ist Alexander Wagner.

Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und ist zur Hälfte eingezahlt. Die Antragstellerin steht zu 100 % im Eigentum der N & C Privatrado Betriebs GmbH.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 05.11.2012, 611.092/0003-BKS/2012, Inhaberin einer Zulassung nach dem PrR-G für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg (94,0 MHz)“ bis 02.10.2022, aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.08.2017, KOA 1.542/17-004, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.02.2021, KOA 1.701/20-016, Inhaberin

einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“. Zudem verfügt die N & C Privatrado Betriebs GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-018, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 02.04.2019, KOA 4.720/19-005, über eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms über die Multiplex-Plattform für bundesweiten terrestrischen Hörfunk („MUX I“).

An der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind die NRJ Radio Beteiligungs GmbH zu 62,9 %, die Radio NRJ GmbH zu 25,1 % und die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zu 12 % beteiligt.

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265a eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Alleineigentümerin der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000,-.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 97357 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen jeweils im Alleineigentum der NRJ S.A., einer Societé anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B328232731).

Die NRJ S.A. steht wiederum im 100 %igen Eigentum der NRJ Group S.A., ebenfalls mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332.036.128. Die Aktien der NRJ GROUP S.A. werden wie folgt gehalten:

- Familie Baudecroux 80,23 % (davon Jean-Paul Baudecroux 69,63 %)
- Mitglieder des Aufsichtsrats der NRJ GROUP S.A. 0,15 %
- Streubesitz 18,68 %
- NRJ GROUP S.A. selbst 0,94 %

Die Stimmrechte verteilen sich wie folgt:

- Familie Baudecroux 87,29 % (davon Jean-Paul Baudecroux 75,76 %)
- Mitglieder des Aufsichtsrats der NRJ GROUP S.A. 0,16 %
- Streubesitz 12,54 %

Die Antragstellerin hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Medienunternehmen. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor, wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

### **2.2.3. Geplantes Programm**

Mit dem beantragten Programm soll das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ ausgestrahlte Hörfunkprogramm zeitgleich als Simulcast übernommen werden.

Das Programm ist ein deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm, das auf die Zielgruppe der 10- bis 35-Jährigen ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich mit einem Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Pop, RnB, Clubsounds, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf nationale und regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens bis 09:00 Uhr halbstündlich, den Rest des Tages bis 19:00 Uhr stündlich und bei Bedarf in erhöhter Frequenz gesendet. Am Wochenende werden die Nachrichten von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr stündlich gesendet, falls notwendig auch öfters. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Service- und Informationsangebot mit z.B. Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte, etwa über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) und das zielgruppenrelevante Geschehen in den „Grätzeln“ der Stadt. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Durchschnitt 30:70 (Wort: Musik).

Es wird rund zwei Minuten pro Stunde zwischen 06:00 Uhr und 24:00 Uhr abweichend vom Simulcast des Programms „ENERGY Wien“ lokale und regionale Werbung gesendet.

Im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr werden im Rahmen der „Morning Show“ tagesaktuelle Themen sowie Diskussionen mit Hörern über zielgruppenrelevante Themen aus Österreich und der Welt ausgestrahlt, wobei ein starker Fokus auf die Persönlichkeiten der „Morning Show“-Hosts gelegt wird. News/Info/Service-Blöcke werden alle 30 Minuten, ab 09:00 Uhr alle 60 Minuten – im Bedarfsfall auch öfter – ausgestrahlt.

Von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr begleitet die „Workplace Show“ durch den Arbeitsalltag mit Lifestyle-Themen und Einbeziehung der Hörer über z.B. Social Media Postings und Diskussionen in der Online Community. Alle 60 Minuten – im Bedarfsfall auch öfter – werden News/Info/Service-Blöcke gesendet.

Zwischen 15:00 Uhr und 19:00 Uhr wird die „Drive-Time Show“ ausgestrahlt. In dieser besteht ein starker Servicefokus und werden auch Jugendkultur- und Musikinhalte mit Raum für lokale und nationale Events bzw. Künstlern/DJs ausgestrahlt. Alle 60 Minuten – im Bedarfsfall auch öfter – werden News/Info/Service-Blöcke gesendet.

Von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr wird im Rahmen der Musik- und Abendsendungen ein starker Fokus auf Musik, wechselnde (Spezial-)Sendungen und Einbeziehung nationaler und internationaler Künstler gelegt.

Von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird eine Musikstrecke in Form eines automatisationsunterstützten, unmoderierten Musikprogramms ausgestrahlt.

Das Programm am Wochenende gestaltet sich mit starkem Fokus auf Musik, Musik-Spezialsendungen und Begleitung der Jugendkultur und Clubszene, wobei im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr alle 60 Minuten News/Info/Service ausgestrahlt wird.

Ein Redaktionsstatut sowie ein Programmschema wurden vorgelegt.

#### **2.2.4. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die diesbezüglichen Strukturen bei der Alleingesellschafterin der Antragstellerin und deren bisherige Tätigkeit als Veranstalterin von lokalen Hörfunkprogrammen in gegenständlichem Versorgungsgebiet und in Wien. Die Alleingesellschafterin der Antragstellerin veranstaltet das Radioprogramm „ENERGY“ nunmehr seit 2009 im gegenständlichen Versorgungsgebiet und bereits seit 1998 in Wien.

Die Antragstellerin verweist weiters auf die derzeitige Unternehmensführung der Alleingesellschafterin der Antragstellerin, welche aus operativer Geschäftsführung, Programmdirektion, Vertriebsleitung und technischer Leitung besteht.

Die Geschäftsführung und operative Leitung des Programms liegt bei Alexander Wagner, welcher seit 2011 Geschäftsführer der Alleingesellschafterin der Antragstellerin ist. Davor war Alexander Wagner bereits von 2004 bis 2006 bei der Alleingesellschafterin im Vertrieb tätig, den er ab 2007 als stellvertretender Vertriebsleiter und ab 2008 als Vertriebsleiter leitete.

Für den Bereich Programmdirektion zeichnet Bernhard Rathmayr verantwortlich. Er war bereits von 2001 bis 2008 für die Alleingesellschafterin der Antragstellerin als Nachrichtensprecher, Morgenshow-Moderator und zuletzt als Multimedialeiter und stellvertretender Programmdirektor tätig. In der Zeit von 2008 bis 2020 war er für das digitale Business Development von T-Mobile verantwortlich und zuletzt in der Funktion als Head of Service, eService und Innovations tätig. Darüber hinaus diente er auch als Berater für die Alleingesellschafterin der Antragstellerin in den Bereichen Change-Management, Innovation und Digitale Transformation.

Die Leitung des Vertriebs obliegt seit 2016 Bernhard Egger. Er ist seit 2010 im Unternehmen der Alleingesellschafterin der Antragstellerin tätig und war vor seiner Tätigkeit als Verkaufsleiter zuletzt als Station Manager für die Alleingesellschafterin der Antragstellerin in Tirol tätig.

Die Leitung des technischen Bereichs obliegt – dies bereits seit Aufnahme der Hörfunkveranstaltung durch die Alleingesellschafterin der Antragstellerin – Gerald Szokoll.

Das Programm wird vom Programmdirektor gestaltet, wobei hier Unterstützung seitens eines Redaktionsteams besteht, das von Moderation im Studio und vor Ort, Produktion von Beiträgen und Serviceelementen bis zur „Aufspürung“ neuer Trends und Ausarbeitung aktueller Programmschwerpunkte sämtliche wichtige Bereiche abdeckt. Der Programmdirektor wird durch den Geschäftsführer, das breite internationale Netzwerk der Alleingesellschafterin der Antragstellerin sowie von verschiedenen österreichischen Radioberatern wie zum Beispiel Andrea Radakovits, Wolfgang Angermüller oder Matthias Euler-Rolle unterstützt.

Insgesamt sind 30 Mitarbeiter bei der Alleingesellschafterin der Antragstellerin beschäftigt, die fast alle über mehrjährige Erfahrungen im Medienbereich und/oder im Radio verfügen.

Bei der Antragstellerin ist für das gegenständliche Versorgungsgebiet ein Mitarbeiter im Ausmaß von 20 Wochenstunden für den Vertrieb angestellt. Dieser ist für die gesamte Abwicklung der vom Simulcast abweichenden Werbung (Regionalwerbung) zuständig.

Ein eigenes Studio in Salzburg ist nicht geplant.

### **2.2.5. Finanzielle Voraussetzungen**

Die Antragstellerin ist eine kommerziell ausgerichtete Hörfunkveranstalterin und in die NRJ-Gruppe eingebettet. Sie hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Als Betriebsergebnis wird für das erste Jahr EUR 43.190,- für das zweite Jahr EUR 37.009,-, für das dritte Jahr EUR 41.481,-, für das vierte Jahr EUR 46.205.- und für das fünfte Jahr EUR 51.192,- erwartet.

Für die Übernahme des Simulcasts von der Alleingesellschafterin der Antragstellerin entstehen der Antragstellerin Kosten iHv EUR 30.500,- für das erste Jahr, iHv EUR 32.025,- für das zweite Jahr, iHv EUR 33.626,- für das dritte Jahr, iHv EUR 35.308,- für das vierte Jahr sowie iHv EUR 37.073,- für das fünfte Jahr. Für den im Versorgungsgebiet tätigen Mitarbeiter werden stetig steigende Kosten in Höhe von EUR 20.410,- im ersten Jahr bis EUR 32.297,- im fünften Jahr veranschlagt.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (RMS), Einnahmen aus Lokalverkauf sowie diversen Einnahmen zusammen und steigen stetig von EUR 200.000,- im ersten auf EUR 243.101,- im fünften Jahr. Nach Angaben der Antragstellerin ist die finanzielle Absicherung auch durch die Einbindung der Antragstellerin in die NRJ-Gruppe gegeben.

### **2.2.6. Technisches Konzept**

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Versorgungsgebiete „Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ sowie “Wien 104,2 MHz“ der Alleingesellschafterin der Antragstellerin sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geografisch vollständig entkoppelt.

## **2.3. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung**

In ihrem Schreiben vom 09.03.2022 teilte die Salzburger Landesregierung mit, dass gegen die Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin keine Einwände bestehen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag, den Ergänzungen und den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse beruhen auf den Angaben im Antrag, den vorgelegten Firmenbuchauszügen sowie auf der Einsichtnahme in das Firmenbuch.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts und zu den nicht vorliegenden Überschneidungen zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet und den Versorgungsgebieten der Alleingesellschafterin der Antragstellerin basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 28.03.2022.

Der Inhalt der Stellungnahme der Salzburger Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 04.11.2021 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

### **4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags**

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 10.01.2022 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Antragstellerin vom 10.01.2022, 11:08 Uhr, langte somit rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

### **4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.



Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

#### **4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G**

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

#### **4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G**

§ 7 PrR-G lautet:

##### *„Hörfunkveranstalter*

*§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet:

**„Ausschlussgründe**

**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich. Die Eigentumsverhältnisse weisen keine im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 PrR-G verpönte Struktur auf. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Es wird somit insgesamt § 7 PrR-G entsprochen und es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

**4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet:

**„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Antragstellerin verfügt über keine Hörfunkzulassungen.

Alleingesellschafterin der Antragstellerin ist die N & C Privatrado Betriebs GmbH.

Die Versorgungsgebiete der mit der Antragstellerin im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G verbundenen N & C Privatrado Betriebs GmbH („Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ und „Wien 104,2 MHz“) sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Letztlich überschreitet die Einwohnerzahl in den dem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten zwölf Millionen nicht. Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal

versorgt. Es liegt keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation und somit insgesamt kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

#### **4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>11</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung ihrer Alleingesellschafterin zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ verwiesen bzw. führt Personen an, die an den bestehenden Hörfunkprogrammen der Alleingesellschafterin der Antragstellerin federführend mitwirken.

Die Alleingesellschafterin der Antragstellerin sendet im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ seit vielen Jahren ein 24-Stunden-Vollprogramm, welches zeitgleich von der Antragstellerin als Simulcast übernommen wird, wobei rund zwei Minuten pro Stunde zwischen 06:00 Uhr und 24:00 Uhr abweichend vom Simulcast lokale und regionale Werbung gesendet wird. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) der Alleingesellschafterin der Antragstellerin und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms für zehn Jahre erbringt. Die dargestellte Organisation samt Hinweis auf die jeweils verantwortlichen Personen, deren fachliche Qualifikation sich durchwegs aus ihrer jahrelangen Tätigkeit für die Alleingesellschafterin der Antragstellerin ergibt, bietet in fachlicher und organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Die Antragstellerin legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen u.a. einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vor, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Die Unterlagen erscheinen insgesamt schlüssig und vermitteln – unter Berücksichtigung, dass die Alleingesellschafterin der Antragstellerin derzeit Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und somit über Erfahrungswerte verfügt – den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin.

#### **4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

##### *„Programmgrundsätze*

**§ 16. (1)** *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Seitens der Antragstellerin wurde ein Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

#### **4.5. Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter gemäß § 17 PrR-G**

§ 17 Abs. 1 PrR-G lautet:

##### *„Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter*

**§ 17. (1)** *Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen des Österreichischen Rundfunks oder von Hörfunkveranstaltern nach diesem Bundesgesetz ist in einem*

*Ausmaß von höchstens 80 vH der täglichen Sendezeit des Programms zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkungen übernommen werden.“*

Gemäß § 17 Abs. 1 PrR-G ist die zeitgleiche Übernahme von Sendungen von Hörfunkveranstaltern in einem Ausmaß von höchstens 80 % der täglichen Sendezeit des Programms zulässig, wobei werbefreie unmoderierte Musiksendungen ohne diese Beschränkung übernommen werden dürfen.

Entsprechend dem Wortlaut der Regelung ist davon auszugehen, dass bei einem 24-Stunden-Programm 80 % davon (das sind 19 Stunden und 12 Minuten) zeitgleich übernommen werden dürfen. Der Rest kann – im Extremfall – aus unmoderierten Musiksendungen bestehen (vgl. OGH 4 Ob 85/02g). Umgekehrt können unmoderierte werbefreie Musiksendungen zu mehr als 80 % (auch zu 100 %) zeitgleich übernommen werden. Es lässt sich der Bestimmung daher auch nicht entnehmen, dass 20 % der Sendezeit aus eigengestalteten Anteilen bestehen müssen. Unter den Begriff der „werbefreien unmoderierten Musiksendungen“ fallen jedenfalls solche, die keine Textbeiträge zwischen den einzelnen Musikstücken, die als Moderation – somit als programmgestalterische Elemente – anzusehen wären, enthalten. Die Einfügung von Hinweisen auf den Hörfunkveranstalter („Jingles“) ist nicht als Moderation zu verstehen (Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 732f).

Die Antragstellerin beantragt, das Hörfunkprogramm der N & C Privatradios Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ zeitgleich als Simulcast zu übernehmen. Lediglich rund zwei Minuten pro Stunde zwischen 06:00 Uhr und 24:00 Uhr soll abweichend vom Programm „ENERGY Wien“ lokale und regionale Werbung gesendet werden. Von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird als Simulcast mit dem Wiener Programm eine Musikstrecke in Form eines automatisationsunterstützten, unmoderierten Musikprogramms ausgestrahlt. Vor dem Hintergrund des dargestellten zeitlichen Umfangs des unmoderierten Musikprogramms (00:00 Uhr bis 06:00 Uhr) bestehen keine Bedenken am Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 PrR-G.

#### **4.6. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

##### ***„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk***

**§ 6. (1)** *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem*

*insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*

2. *von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria aufgrund der Zurückziehung des Antrages der N & C Privatradiobetriebs GmbH zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Antragstellerin vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

#### **4.7. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

##### **„Stellungnahmerecht**

**§ 23.** (1) *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

(2) *Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

(3) *Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des

Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Salzburger Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass es gegen die Erteilung einer Zulassung an die Antragstellerin keine Einwände gibt.

#### **4.8. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg (94,0 MHz)“ der N & C Privatradio Betriebs GmbH endet am 02.10.2022 (vgl. Bescheid des BKS vom 05.11.2012, 611.092/0003-BKS/2012), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 03.10.2022 zu erteilen ist.

#### **4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.10. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ nach § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErIRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der



physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Salzburg und Umgebung.

#### **4.11. Kosten**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.412/22-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. Mai 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Beilage:** 1 technisches Anlageblatt



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.412/22-010**

1	Name der Funkstelle	<b>SALZBURG</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Gaisberg</b>					
3	Lizenzinhaber	NRJ Digital Radio GmbH					
4	Senderbetreiber	ORS comm GmbH & Co KG					
5	Sendefrequenz in MHz	94,00					
6	Programmname	ENERGY					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	013E06 44	47N48 19	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1283					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	55,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,2					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	33,0					
15	Polarisation	M					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	-2,5	-2,5	0,0	-2,5	-5,0	-5,0
	V	-5,5	-5,5	-3,0	-5,5	-8,0	-8,0
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0
	V	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	-5,0	-5,0	-5,0	-2,5	0,0	-2,5
	V	-8,0	-8,0	-8,0	-5,5	-3,0	-5,5
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	-2,5	2,5	7,5	12,5	15,5	18,0
	V	-5,5	-0,5	4,5	9,5	12,5	15,0
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	19,9	21,3	22,2	22,5	22,2	21,3
	V	16,9	18,3	19,2	19,5	19,2	18,3
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	19,9	18,0	15,5	12,5	7,5	2,5	
V	16,9	15,0	12,5	9,5	4,5	-0,5	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	<b>A hex</b> <b>hex</b>	<b>8 hex</b> <b>hex</b>	<b>52 hex</b> <b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmbzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						